

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 13–14
4. Dezember 2008

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. November 2008	94
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	94
Verordnung vom 24. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Reisekostenverordnung]	97
Satzung der Deutschen Seemannsmission Rostock e.V.....	97
Änderung der Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars	101
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009.....	101
Pfarrstellenausschreibungen	101
Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	103
Personalien	105
Bemerkung: Umfang des KABI 2008	105

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

460.01/

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. November 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 4. November 2008 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991, zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABl 1991 S. 48 2007 S. 11) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 6. November 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

471.01/166-4

Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Die Landessynode hat am 20. September 2008 eine Ergänzung des Beschlusses vom 17. November 2007 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vorgenommen. Damit lautet der vollständige Wortlaut des Beschlusses zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz wie folgt:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 90 v. H. der Bundesbesoldung (West mit Stand 31.12.2007) festgesetzt. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.“

Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 4. November 2008 zur Änderung der Entgelttabelle zur KAVO

Die Entgelttabelle zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 22.02.2008 (KABl 2007 S. 38 2008 S. 20), wird wie folgt geändert:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. April 2009 einmalig um 50,00 € und anschließend linear um 3,0 v. H. und ab 1. April 2010 linear um weitere 2,8 v. H. erhöht. Die Tabellenwerte werden jeweils auf volle 5,00 € aufgerundet. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen nach § 6 der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007 gleich.

Schwerin, 12. November 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Martins

Der Bund hat am 29. Mai 2008 ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 beschlossen. Daraus resultieren folgende lineare Erhöhungen:

- ab 1. Januar 2008 Erhöhung des Grundgehaltssatzes um einen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 € und Erhöhung der Besoldung um 3,1 %,
- ab 1. Januar 2009 Erhöhung der Besoldung um 2,8 %.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. Januar 2008 und ab 1. Januar 2009 gültige Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 9. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

Anlage zum Kirchlichen
Besoldungsgesetz**Besoldungstabelle ab 1. Januar 2008****I. Grundgehaltssätze** (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	L.alter	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		1.824,34	1.872,18	1.950,00	2.027,83	2.105,66	2.183,49	2.236,98	2.290,50	2.344,00	2.397,51	
A10		1.962,14	2.028,61	2.128,31	2.228,05	2.327,76	2.427,48	2.493,95	2.560,43	2.626,89	2.693,37	
A11			2.254,74	2.356,91	2.459,08	2.561,27	2.663,44	2.731,56	2.799,67	2.867,81	2.935,93	3.004,03
A12			2.421,38	2.543,20	2.665,00	2.786,82	2.908,64	2.989,85	3.071,05	3.152,26	3.233,49	3.314,69
A13			2.719,64	2.851,18	2.982,74	3.114,27	3.245,81	3.333,51	3.421,21	3.508,90	3.596,61	3.684,30
A14			2.828,62	2.999,21	3.169,79	3.340,37	3.510,95	3.624,67	3.738,38	3.852,11	3.965,83	4.079,56

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	97,69
Stufe 2	181,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,56 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 213,96 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 66,05

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

- Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 530,00
- Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1.050,00
- Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.270,00
- Präsident des Oberkirchenrates 1.450,00
- Landesbischof 1.890,00

Anlage zum Kirchlichen
Besoldungsgesetz**Besoldungstabelle ab 1. Januar 2009****I. Grundgehaltssätze** (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	L.alter	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		1.875,42	1.924,61	2.004,61	2.084,61	2.164,62	2.244,63	2.299,61	2.354,63	2.409,62	2.464,64	
A10		2.017,07	2.085,41	2.187,90	2.290,44	2.392,94	2.495,45	2.563,79	2.632,12	2.700,45	2.768,78	
A11			2.317,88	2.422,91	2.527,93	2.632,98	2.738,02	2.808,05	2.878,06	2.948,10	3.018,13	3.088,14
A12			2.489,18	2.614,41	2.739,62	2.864,85	2.990,08	3.073,57	3.157,04	3.240,52	3.324,03	3.407,50
A13			2.795,79	2.931,01	3.066,26	3.201,47	3.336,70	3.426,85	3.517,00	3.607,16	3.697,31	3.787,46
A14			2.907,82	3.083,19	3.258,55	3.433,90	3.609,26	3.726,16	3.843,06	3.959,96	4.076,87	4.193,78

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	100,42
Stufe 2	186,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 85,56 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 219,95 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 67,90

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

- Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 545,00
- Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1.080,00
- Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.310,00
- Präsident des Oberkirchenrates 1.490,00
- Landesbischof 1.950,00

800.06/92

**Verordnung
vom 24. Oktober 2008
zur Änderung der Verordnung
vom 15. Dezember 1990
über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
[Reisekostenverordnung]**

§ 1

Die Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Reisekostenverordnung] in der Fassung vom 1. Januar 2002 (KABI S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2006 (KABI 2006 S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt 30 Cent.“

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Schwerin, 6. November 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

225.90/

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Mitgliederversammlung am 28. März 2008 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene Neufassung der Satzung der Deutschen Seemannsmission Rostock e.V.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Sitzung am 11. Januar 2008 der Satzungsneufassung gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 126) zugestimmt. Dies erfolgte in Verbindung mit der Anerken-

nung als landeskirchliches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 22. September 2008 in Kraft.

Schwerin, 22. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat
in Vertretung

Kriedel

**Satzung
der
Deutschen Seemannsmission Rostock e.V.**

§ 1**Name, Sitz und Mitgliedschaften**

(1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Seemannsmission Rostock e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock und ist beim Amtsgericht der Hansestadt Rostock im Vereinsregister unter der Nr. 0507 eingetragen.

(2) Der Verein ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABI S. 85 – in der jeweils geltenden Fassung auf Grund des Anerkennungsbeschlusses der Kirchenleitung vom 11. Januar 2008.

(3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. und der Deutschen Seemannsmission e.V. in Bremen.

§ 2**Zweck**

(1) Die Arbeit des Vereins erfolgt auf der Grundlage des Bekenntnisses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Zweck des Vereins ist der missionarisch-diakonische Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen. Er nimmt sich dieser Personen ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses, der Sprache, der Hautfarbe und der Nationalität an. Sein Wirkungsbereich sind die Häfen der Hansestadt Rostock.

(2) Der Verein unterhält Einrichtungen, soweit dies für den Vereinszweck notwendig und förderlich ist.

(3) Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Betreuung der Seeleute an Bord und an Land. Weitere Hilfen sollen den Seeleuten über all dort angeboten werden, wo

- sie die Hilfe benötigen, z.B. in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, bei Sozialämtern, bei der Arbeitsvermittlung u. a.,
- b) die Betreuung der Familien der Seeleute, insbesondere Beratung und Hilfe in Familien-, Ehe und Erziehungsproblemen und die Betreuung der Alten.

§ 3 Vermögen und Einkünfte

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Beiträge, Spenden, Beihilfen, Kollekten und andere Zuwendungen) sind für die satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen sind nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Jahresbeitrag festgesetzt werden. Diese Festsetzung gilt bis zu ihrer Veränderung durch abweichende Beschlussfassung in einer späteren Mitgliederversammlung.

(4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel muss aus den zu führenden Büchern nebst Belegen ersichtlich sein, soweit nicht weitergehende Vorschriften des jeweiligen Zuwendungsrechts gelten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen oder zu fördern. Bei juristischen Personen muss sich dies aus dem Inhalt der Satzung, Ordnung oder des vergleichbaren Vertrages und den tatsächlich zur Geschäftsführung berufenen Personen ergeben.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Beirat endgültig.

(3) Mitglieder des Vereins – einschließlich des Vorstandes – haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Erträge des Vereins, auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Soweit Mitglieder des Vereins ehrenamtlich für den Verein tätig sind, dürfen ihnen nachweisbare Ausgaben erstattet werden.

Die Mitglieder werden ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, soweit nicht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine auf drei Monate zum Jahresende hin befristete Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss.

(2) Über den Ausschluss nach Absatz 1 Buchst. c entscheidet auf Antrag des Beirates die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Der Beirat hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Mitglied gegen Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig verstößt. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt oder
- c) drei Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher einberufen.

(4) Über in der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter und des Schriftführers für jeweils 6 Jahre,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie die Wahl der jährlich zu bestellenden Kassenprüfer,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereines,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines mindestens die Hälfte, anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- a) einem Vertreter des Kirchenkreises Rostock, der vom Kirchenkreisrat berufen wird,
- b) einem Vertreter der Landeskirche, der vom Oberkirchenrat berufen wird,
- c) einem Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V., der vom Diakonischen Rat berufen wird,
- d) einem Vertreter der Hansestadt Rostock, der vom Hafen- und Seemannsamt berufen wird,

- e) drei weitere von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, die mit der Schifffahrt besonders verbunden sind.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. d und e sollten einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg Vorpommern e. V. ist.

(2) Die Amtszeit beträgt jeweils sechs Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein berufenes oder gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung oder Nachwahl im Rahmen von Absatz 1 für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) In der ersten konstituierenden Sitzung des Beirates wählt dieser aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. An den Sitzungen des Beirates nehmen die Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Die Protokollführung wird vom Vorstand gewährleistet.

(4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beaufsichtigen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Dazu kann er sich jederzeit Akten, Unterlagen und das Rechnungswesen vorlegen lassen. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Grundsätze zur Planung und Koordinierung der Arbeit des Vereines fest.
- b) Er bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen.
- c) Er beschließt über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter des Vereines im Rahmen des geltenden Stellenplanes.
- d) Er nimmt die Aufsicht über den Vorstand wahr.
- e) Er beschließt über die Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel.
- f) Er beschließt über Beteiligungen an oder Übernahmen von Einrichtungen und neuen Aufgabenbereichen der Seemannsmission im Rahmen der geltenden Zweckverfolgung.
- g) Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und dessen Geschäftsverteilungsplan.
- h) Er beschließt vor Abschluss von Rechtsgeschäften über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und über die außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert (vorherige Zustimmung).

(5) Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich vom Vorstand vorbereitet und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

(6) Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Vorstandes, geleitet.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich zwei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a bis c befinden müssen, anwesend sind. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Protokollführung gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(8) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Seemannsdiakon.

Drei ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Seemannsdiakon ist geborenes Mitglied. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollen mehrheitlich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehören. In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus der Mitte der von der Mitgliederversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Mitglieder die Personen, die jeweils die Funktion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit bekleiden. Ein Wechsel in der Funktion während der Amtszeit ist nach Beratung im Beirat möglich.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden; diese vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der/die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt.

(3) Die gewählten ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses samt Jahresbericht,
- d) die Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) den Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen der Mitarbeiter, über die der Beirat im Rahmen des § 9 Abs. 4 Buchst. c beschlossen hat.

(5) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, in der Regel sechsmal pro Jahr, zu denen der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einlädt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung neben dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Innerhalb der Sitzung kann die Tagesordnung nur durch Entscheidung aller anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Seemannsdiakons.

(8) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(9) In besonders eiligen Fällen oder wenn Gefahr im Verzug droht können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 11 Satzungsänderungen zwecks Erhalt der Gemeinnützigkeit oder Registereintragungen

Satzungsänderungen, die von den Finanzbehörden zum Zweck des Erhalts der Gemeinnützigkeit gefordert werden oder die nach dem geltenden Vereinsrecht vom Registergericht gefordert werden, erfolgen durch Beschlussfassung des Beirates und der Genehmigung nach § 12 Abs. 1.

§ 12 Mitwirkung Dritter bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Satzungsänderungen, welche die Zugehörigkeit und den Zweck des Vereins, den Bestand und die Verwendung des Vermögens zum Gegenstand haben, sowie die Auflösungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Deutschen Seemannsmission e.V., Bremen, und sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die das Vermögen im Sinne der Aufgaben der Deutschen Seemannsmission Bremen e. V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Wohlfahrt von Seeleuten aus aller Welt zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder wird die Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele unmöglich, so erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.

633.01/121-1

Änderung der Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Vorstand des Gesamtärars am 8. Oktober 2008 beschlossenen Änderungen zu den Konditionen des Gesamtärars vom 18. September 2007 (KABI S. 94).

Nummer 3 der Konditionen wird gestrichen.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Schwerin, 8. Oktober 2008

Der Vorstand des Gesamtärars

Fauck

225.40/131

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009

Auch im Jahr 2009 ist wieder in einer Reihe von Urlaubsorten in ganz Europa durch die EKD ein Kirchlicher Dienst vorgesehen. Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, z. B. in Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande oder Österreich, wende sich bitte an die Landessuperintendentur seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 29. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 31. Januar 1991 in Rostock beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 2008 in dieser überarbeiteten Form für gültig befunden.

Schwerin, 28. März 2008

Der Vorstand

Daniele Priebe

Pfarrstellenausschreibungen

Auslandsdienst in Indonesien

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2009 einen Pfarrer/eine Pfarrerin für den Zeitraum von sechs Jahren.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: 5. Januar 2009 (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-231, Fax: (0511) 2796-99-231, E-Mail: eastasia@ekd.de

Auslandsdienst in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-ökumenische Gemeinde Ispra-Varese zum 1. September 2009 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar in Stellenteilung für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen mit Schwerpunkt Religionsunterricht an der Europaschule in Varese.

Wir erwarten:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Erfahrung im Religions- u. Konfirmandenunterricht,
- Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit und deren Ausbau,
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit, besonders in Verbindung mit der niederländischen Sprachgruppe und Zusammenarbeit mit den niederländischen Prädikanten,
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
- Mitarbeit in der ELKI.

Wir bieten:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit ca. 240 Mitgliedern nahe dem schönen Lago Maggiore,
- einen motivierten und offenen Kirchengemeinderat sowie engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- ein Pfarrhaus mit Garten und eine gute Infrastruktur.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Ein bis zu achtwöchiger von der EKD finanzierter Sprachkurs in italienisch wird vor Dienstbeginn angeboten. Niederländische Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-126 oder -127, Fax: (0511) 2796-725, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2009 (Poststempel)

7300-355/

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg wird gemäß § 8 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Beschluss des Oberkirchenrats erneut zur Wiederbesetzung zum 1. April 2009 ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum (in diakonischer Trägerschaft) ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit onkologischem Schwerpunkt. Es verfügt mit mehreren Standorten über insgesamt 1121 Betten.

Zur Klinikseelsorge gehören zwei Pfarrstellen sowie eine Diakonienstelle. Das Seelsorgeteam arbeitet über die Kontakte zu Patientinnen/Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden hinaus im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung mit, bietet Besinnungstage für Pflegenden an, wirkt im Ethikrat mit und ist mit beratender Stimme in der Klinikleitung vertreten. Die künftige Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des Propsteikonvents Neubrandenburg.

Voraussetzung der Bewerbung ist neben dem I. und II. Theologischen Examen und der Ordination eine abgeschlossene Grundausbildung in Seelsorge (12-wöchiger KSA-Kurs oder eine andere vergleichbare Qualifizierung innerhalb der DGfP). Erwünscht ist darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindegearbeit.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis zum 16. Januar 2009 (Posteingang) zu richten an den: Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (0385) 5185-145, Landessuperintendentin Christiane Körner, Tel. (03981) 206622, Pastorin Barbara Splittgerber, Tel.: (0395) 7752079.

Schwerin, 10. November 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

6207-20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinnow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Wahl des Kirchengemeinderates zum 1. März 2009 ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchengemeinde Pinnow liegt am Rande der Landeshauptstadt Schwerin. Sie hat knapp 1.000 Gemeindeglieder in 10 Ortschaften und Ortsteilen. Außer der mittelalterlichen Kirche in Pinnow gibt es drei weitere Kirchen in Görslow, Sukow und Vorbeck, die alle in einem guten baulichen Zustand sind. Das Pfarrhaus, in dem es auch einen Gemeindeforum gibt, ist direkt am Pinnower See gelegen.

Neben der pfarramtlichen Stelle gibt es gemeinsam mit der Nachbargemeinde Plate eine gemeindepädagogische Stelle, die zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist.

In der Kirchengemeinde gibt es zwei evangelische Kindergärten in diakonischer Trägerschaft.

Ein aktiver Chor bereichert das Gemeindeleben musikalisch. Außerdem sind die Pinnower Sommermusiken über den Bereich unserer Gemeinde bekannt und beliebt und auch Anziehungspunkt für Menschen, die der Kirche fern stehen.

Verschiedene regelmäßige Veranstaltungen wenden sich sowohl an den Kern der Gemeinde als auch an eine breite Öffentlichkeit. Seniorennachmittage in zwei Dörfern der Gemeinde finden regen Zuspruch.

Die Gemeinde hat eine Partnergemeinde in Tansania und pflegt Kontakte zu einer Kirchengemeinde in Norwegen. Für die Mitgestaltung unseres Gemeindelebens wünschen wir uns eine(n) aufgeschlossene(n) Pastor(in), die oder der gern mit einem engagierten Kirchengemeinderat und vielen weiteren Ehrenamtlichen konstruktiv zusammenarbeitet. Wichtig ist uns das Zusammenwachsen der Gemeinde aus den einzelnen Dörfern. Es ist uns ein besonderes Anliegen, den Gottesdienst und das Gemeindeleben so zu gestalten,

dass sie einladend sind für alle Generationen der Gemeinde und auch Außenstehende mit einbeziehen. Dabei soll die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen.

Weitere Auskünfte erteilt gern: Heiner Möhring,
2. Vorsitzender des Kirchgemeinderates, Tel. (03860) 8411,
E-Mail heiner.moehring@gmx.de“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. Dezember 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

2222-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Teterow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Wahl des Kirchgemeinderates zum 1. März 2009 ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Stadt Teterow mit knapp 10.000 Einwohnern liegt im Mittelpunkt der mecklenburgischen Schweiz. Sie hat eine gute Infrastruktur. Kindergärten, Grund-, Regionalschule und Gymnasium, zwei Pflegeheime, Krankenhaus und Ärztezentrum sind am Ort. Die Kirchgemeinde Teterow hat 1650 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst neben der Stadt Teterow noch die Dörfer Groß und Klein Roge, Mieckow und Klein Köthel. Die Gemeinde gehört zur Propstei Malchin und zum Kirchenkreis Güstrow. Hauptamtlich arbeiten in der Gemeinde ein Katechet (50 %) und eine Küsterin (50 %). Eine Kirchenmusikerstelle (B 50 %) ist vakant und ebenfalls ausgeschrieben. Eine gemeinsame Besetzung der Pfarr- und Kirchenmusikerstelle durch ein Ehepaar ist möglich.

Predigtstelle ist die mittelalterliche St. Peter-Paul's-Kirche. Sie ist zum großen Teil restauriert. Die Gemeinde hat zwei Pfarrhäuser. Pfarrhaus II ist komplett saniert und beherbergt die Diakonie-Sozialstation und die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe in Trägerschaft des Diakonievereins Güstrow. Im Obergeschoss sind drei Wohnungen vermietet. Im Erdgeschoss von Pfarrhaus I sind die Gemeinderäume (großer Gemeinderaum, Christenlehrerraum, Küche, Büro, Toiletten). Im Obergeschoss befindet sich die Pfarrwohnung mit 4 Zimmern, beheizbarer Diele, Küche und Bad. Ebenfalls auf dieser Etage mit separatem Eingang sind das Amtszimmer und ein Archivraum. Im Dachgeschoss gibt es eine Ferienwohnung und eine weitere vermietete Wohnung. Im Pfarrhaus und in der Pfarrwohnung finden zurzeit größere Sanierungsarbeiten statt, um die Wärmeeffizienz und die Wohnqualität zu erhöhen. Die Pfarrwohnung ist voraussichtlich ab August 2009 beziehbar.

Die Gemeinde Teterow arbeitet in der Propstei und Region mit andern Gemeinden zusammen. Gemeinsame Projekte sind zurzeit der Konfirmandenunterricht, Glaubenskurse und Passionsandachten, Gottesdienst zu Himmelfahrt und Reformationstag. In der Stadt Teterow gibt es mit der katholischen und freikirchlichen Gemeinde eine gewachsene ökumenische Zusammenarbeit (re-

gelmäßige Treffen der Mitarbeiter, jährliche gemeinsame Tagung der Gemeinderäte, Allianzgebetswoche, Friedensdekade, Bittgottesdienst für den Frieden am Buß- und Betttag, Martinstag, u. a.). Zwischen den Gemeinden Gräfelfing (bei München) und Teterow besteht eine 30-jährige Partnerschaft.

Bisherige Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die Feier der Gottesdienste regelmäßig auch mit Abendmahl, die Gemeindekreise (Frauenkreis und Altenkreis), die Kinder und Jugendarbeit und die offene Kirche im Sommer. Defizite gibt es in der Familienarbeit.

Von unserem/unserer neuen Pastor/in wünschen wir uns vor allem

- Teamfähigkeit,
- Liebe zum Gottesdienst,
- Gewinnung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Bewahrung bewährter Arbeitsfelder,
- aber auch neue Wege und Impulse z.B. in der Familienarbeit.

Nachfragen und Auskünfte beim 2. Vorsitzenden des KGR: Herrn Jörg Schorling, Taun Schultenbarg 15, 17166 Groß Roge, Tel: (039978) 50242“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. Dezember 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Zweite Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

6211-23/9 und 6207-23/3

Die Kirchgemeinderäte Plate und Pinnow teilen Folgendes mit:

„Die Kirchgemeinden Plate und Pinnow suchen ab sofort eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter, gern auch im Anerkennungsjahr.

Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Kirchgemeinden Plate und Pinnow liegen im Einzugsbereich der Landeshauptstadt Schwerin und gehören zur Propstei Crivitz. Die Kirchgemeinde Plate und die Kirchgemeinde Pinnow umfassen jeweils vier Kirchdörfer. Alle Orte liegen nah beieinander am Rande des „Naturschutzgebietes Lewitz“.

Sie erwartet:

- neben den Pastoren (jew. 100 %) arbeitet in der Kirchgemeinde Plate und Pinnow jeweils ein engagiertes Team von Kirchenältesten,
- aktive ehrenamtliche Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Familien,
- jeweils ca. 950 Gemeindeglieder in Plate und Pinnow, zu denen auch viele Familien mit Kindern gehören,

- ein sehr schönes Büro im Obergeschoss des Pfarrhauses Plate,
- ein Umfeld mit vielen Schulen und Kindergärten (neben denen in Schwerin); besonders mit den örtlichen Schulen gibt es eine gute Zusammenarbeit. Hier bestünde evtl. langfristig die Möglichkeit, Religionsunterricht zu erteilen.
- kirchenmusikalische Arbeit, die durch das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen wird.

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH oder FS),
- kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten,
- starke Impulse für den Gemeindeaufbau,
- Bereitschaft zur Vertretung in pastoralen Arbeitsfeldern,
- Durchsetzungsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Offenheit, Teamfähigkeit, Engagement,
- der/die Mitarbeiter/in sollte in Leben und Verkündigung am Evangelium orientiert und vom missionarischen Anliegen motiviert sein.

Arbeitsschwerpunkte in der Gemeinde sind:

- Arbeit mit Kindern (Vorschulalter bis einschließlich 6. Klasse) und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Gemeinde,
- missionarische Jugendarbeit,
- generationsübergreifendes Arbeiten mit Familien (z.B. Angebot von Familientreffs und Freizeiten),
- neben regelmäßigen Angeboten für Kinder der entsprechenden Altersgruppen sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit bestehen (Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Rüstzeiten und Familiengottesdiensten), aber auch zur Zusammenarbeit mit den evangelischen Kindergärten, den Grundschulen mit Orientierungsstufe und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen am Ort,
- Unterstützung bei der Kinder- und Familiengottesdienstgestaltung.

Bewerbungen mit Lichtbild, ausführlichem, handschriftlichem Lebenslauf, Zeugnissen über Berufsabschlüsse und Weiterbildungen, ggf. Beurteilungen sind ab sofort bis zum 20. Dezember 2008 möglich und an folgende Adresse zu richten: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Plate, Störstraße 1, Ansprechpartner: Pastor Michael Galle, Tel.: (03861) 2028 oder Fax: (03861) 302921, E-Mail: plate@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 15. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der regionalen Jugendarbeit im Westbereich des Kirchenkreises Stargard

135.97/85-2

Der Kirchenkreisrat teilt Folgendes mit:

Möglichst zum 1. März 2009 ist die Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der regionalen Jugendarbeit im Westbereich des Kirchenkreises Stargard durch den Kirchenkreisrat neu zu

besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Erwartungen:

- Mitarbeit an einer Konzeption für Jugendarbeit im ländlichen und kleinstädtischen Raum,
- Entwicklung, Mitgestaltung und Begleitung von bewährten und innovativen Veranstaltungen und Projekten,
- Begleitung der Jugendgruppen,
- Leitung mindestens einer Jugendgruppe,
- Gestaltung von Jugendgottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeitern bzw. Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern und Mitarbeit bei der Ausbildung,
- Errichtung eines Jugendbegegnungszentrums in der Region,
- Mitwirkung bei Jugendveranstaltungen und Jugendprojekten der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
- Mitarbeit bei landeskirchlichen Jugendprojekten,
- Bereitschaft zur Kooperation mit Partnern der Jugendarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich.

Weitere Voraussetzungen:

- Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Bereitschaft zur Aufbauarbeit in einer ländlich-kleinstädtischen Region,
- PC-Kenntnisse, Kompetenzen im Umgang mit jugendgemäßen Medien,
- Wohnsitz in der Region,
- Führerschein.

Qualifikation:

- gemeindepädagogisches Diplom und möglichst mehrjährige Praxis,
- oder erstes theologisches Examen und Nachweis einer gemeindepädagogischen oder schulpädagogischen Qualifizierung sowie möglichst mehrjährige Praxis in diesem Arbeitsfeld,
- oder abgeschlossene Diakonenausbildung mit religions- oder sozialpädagogischem Diplom und möglichst mehrjährige Praxis,
- oder sozialpädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Diplom sowie eine gemeindepädagogische Zusatzqualifizierung und möglichst mehrjährige Praxis.

Es erwarten Sie:

- motivierte Kolleginnen und Kollegen,
- ein Kirchenkreis, der sich den veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen stellt und offen ist für innovative Ideen und zukunftsweisende Gestaltung kirchlicher Arbeit,
- Fortbildungsmöglichkeiten,
- eine bezaubernde Landschaft mit vielfältigen kulturellen Angeboten,
- Angebot eines Wohnsitzes in reizvoller Landschaft.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. Januar 2009 an die Landessuperintendentur, 17235 Neustrelitz, Töpferstraße 13.

Schwerin, 14. November 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Personalien

PA Werbs, Christiane/47

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektorin“

Auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes hat die Kirchenleitung Frau Kantorin Christiane Werbs in Warnemünde mit Beendigung ihres Dienstes als Landeskirchenmusikdirektorin am 31. Dezember 2008 den Titel einer „Kirchenmusikdirektorin“ verliehen. Die Verleihung des Titels erfolgt in Anbetracht ihrer Verdienste um die Pflege der Kirchenmusik als Landeskirchenmusikdirektorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von 1993 bis 2008 und als Kantorin in der Kirchgemeinde Warnemünde.

Schwerin, 15. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Bobsin, Uwe/36-9

Pastor Uwe Bobsin, Bad Sülze, wird auf seinen Antrag gemäß § 95a Pfarrergesetz für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 beurlaubt.

Schwerin, 22. Oktober 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Bemerkung

Das Kirchliche Amtsblatt des Jahres 2008 umfasst 108 Seiten.

